



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Handwerkskammer Rheinhessen
Dagobertstraße 2
55116 Mainz

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

Mein Geschäftszeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
4001-0070#2020/0002- Jutta Schmidt
0801 8205.0054 Jutta.Schmidt@mwwlw.rlp.de
Referat: 8205
Bitte immer angeben!

Telefon / Fax
06131 16-2766
06131 16-172766

01. September 2020

Genehmigung

Die von der **Vollversammlung der Handwerkskammer Rheinhessen** am 29. Juni 2020 in einer Videokonferenz (§ 124c Abs. 3 Nr. 1 HwO) zu **TOP 11** einstimmig **beschlossenen Änderungen des Gebührenverzeichnisses und der vorgelegten Gebührenordnung** werden gemäß §106 Abs. 1 Nr. 5 HwO i. V. m. § 106 Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) **genehmigt**.

Im Auftrag

gez.

Jutta Schmidt
(Ministerialrätin)

Beglaubigt

Bettina Küber
Regierungsangestellte



Anlagen:

- Beschluss zu TOP 11
- Gebührenordnung
- Gebührenverzeichnis



Protokoll der 152. Vollversammlung am 29. Juni 2020 der
Handwerkskammer Rheinhausen (Videokonferenz)

Zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Neues Gebührenverzeichnis/neue Gebührenordnung

I. Ausgangslage

Die Handwerkskammer Rheinhausen hat die Gebührenerhebung und die Gebührendurchsetzungspraxis neu bearbeitet und will in Anlehnung an die Regelungen der Handwerkskammer Koblenz bzw. Kaiserslautern die bisherigen Regelungen ändern.

Dies ist insbesondere nötig, um vor dem Hintergrund der für das Jahr 2020 einzuführenden ÜLU-Umlageordnung rechtssichere Gebühren für der Kammer nicht angehörige Betriebe erheben zu können.

II. Beschluss

Die Vollversammlung beschließt einstimmig und durch abgegebenes Einzelvotum (eine Enthaltung), das neue Gebührenverzeichnis und die vorgelegte Gebührenordnung zu genehmigen.

GEBÜHRENORDNUNG

der Handwerkskammer Rheinhessen, Mainz



Die Vollversammlung der Handwerkskammer Rheinhessen, Mainz hat in ihrer Sitzung vom ... gemäß § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 zuletzt geändert durch ... und durch ... die folgende Gebührenordnung beschlossen. Die Gebührenordnung ist rechtsaufsichtlich durch Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr, Mainz, vom ..., Az.: ..., genehmigt.

§ 1

Erhebung von Gebühren und Auslagen

1.

Die Handwerkskammer erhebt

- a) Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Tätigkeiten.
- c) Auslagenersatz

2.

Die Verwaltungsgebühren sind im Gebührenverzeichnis enthalten und von der Vollversammlung beschlossen.

3.

Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen (z.B. Raum- oder Werkzeugüberlassung) und Tätigkeiten (z.B. Fortbildungslehrgang) werden in einem Gebührenrahmen jeweils im konkreten Einzelfall kalkuliert.

4.

Auslagen, die bei Inanspruchnahme der Kammer nach Abs. 1 entstehen, sind mit der Gebühr aus dem Gebührenverzeichnis in der Regel abgegolten. Dies gilt insbesondere nicht für Fälle einer Inanspruchnahme der Kammer, die sich aus der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages z.B. im Zusammenhang mit Begutachtungen als zuständige Stelle nach dem BBiG oder vergleichbaren Aufgabenstellungen ergibt. Dies gilt außerdem nicht, wenn die Auslagen im Einzelfall oder bei Gruppen von

Gebührenpflichtigen den allgemeinen Aufwand übersteigen, auch dann die Abweichung zu Satz 1 zu ersetzen.

Auslagen sind vor allem Reisekostenvergütungen an Kammerbedienstete, ehrenamtlich Tätige, Sachverständige und Beauftragte der Kammer, Sachverständigenvergütungen, Entschädigungen für Schaumeister, Abnahmekosten für praktische und theoretische Prüfungsarbeiten, Werkstattbenutzungskosten, Materialkosten, Kosten der Kommunikation und ähnliche besondere Auslagen. Darüber hinaus werden Kosten, die der Handwerkskammer über das normale und in der Gebühr enthaltene Maß hinaus durch einen Zahlungsverzug des Schuldners entstehen zusätzlich erhoben.

Eine Pauschalierung der Auslagen und eine Zusammenfassung mit der Gebühr ist zulässig, wenn der Auslagenbetrag zum Zeitpunkt der Festsetzung der Gebühr oder der Vorauszahlung der Höhe nach ermittelbar ist.

Die Erstattung der aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

5. Die Vornahme von Amtshandlungen oder die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten der Kammer kann von einer Vorauszahlung der Gebühren oder Auslagen abhängig gemacht werden, wenn keine dringenden Gründe dagegensprechen.

§2

Schuldner der Gebühren und Auslagen

1.

Zur Zahlung von Gebühren und Auslagen ist vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung verpflichtet, wer

- a) die Amtshandlung veranlasst oder aus dessen Verhalten sie erfolgt,
- b) besondere Einrichtungen oder Tätigkeiten in Anspruch nimmt oder sich dazu angemeldet hat,
- c) wer die Verpflichtung zur Zahlung gegenüber der Kammer durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder kraft Gesetzes für die Verpflichtung eines anderen haftet.

2.

Für Tätigkeiten, die mit der Ausbildung im Zusammenhang stehen, ist der Auszubildende, so lange das Ausbildungsverhältnis wirksam besteht. Wird das Ausbildungsverhältnis rechtmäßig aufgelöst geht die Zahlungspflicht für alle Gebühren, die nach dem offiziellen Kündigungszeitpunkt entstehen auf den Auszubildenden oder Ausgebildeten über.

3.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebühren- und Auslagenschuld

1.

Die Gebührenschuld entsteht

- a) für eine Amtshandlung, soweit ein Antrag erforderlich ist mit dessen Eingang, im Übrigen mit Beendigung der Amtshandlung
- b) für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten mit Beginn derselben, sofern eine vorherige Anmeldung erforderlich ist, mit deren Eingang.

2.

Die Auslagenschuld entsteht

- a) wenn deren Höhe feststeht oder eine Pauschalierung nach Paragraph 1 Abs. 2 vorgenommen wird, mit der Gebührenschuld.
- b) in sonstigen Fällen mit der Festsetzung des zu erstattenden Betrages.

3.

Die Gebühren- bzw. Auslagenschuld für in sich abgeschlossene und selbständige Teile von Amtshandlungen entsteht analog der Bestimmungen der Absätze 1 und 2. Dies gilt auch für abschnittsweise abgelegte Prüfungen (Teilprüfungen) und Wiederholungsprüfungen.

4.

Ist für die Inanspruchnahme einer besonderen Einrichtung oder Tätigkeit nach §1 Nummer 3 eine Anmeldung erforderlich, kann bei einer Kündigung vor Beginn eine Teilgebühr von 50 Prozent des vollen Gebührenansatzes erhoben werden. Bei einer Kündigung während der Inanspruchnahme kann zusätzlich zur vollständigen Zahlung der schon geleisteten Tätigkeiten eine Gebühr von 50 % des noch offenen Gesamtbetrages erhoben werden.

5.

Teilnehmer, die zu Kursen der überbetrieblichen Unterweisung eingeladen und ganz oder teilweise nicht am Kurs teilgenommen haben, kann eine Gebühr auferlegt werden. Die Höhe der Ausfallgebühren berechnet sich nach den Gesamtkosten des Kurses. Dabei werden Fördermittel nur dann in Abzug gebracht, wenn eine Inanspruchnahme von Fördermitteln nach den Förderbedingungen möglich war. Auf die Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Teilnahme am Kurs aus dringenden persönlichen Gründen nicht möglich war (§116 BGB) oder wenn eine Erkrankung vorlag und dies der Handwerkskammer zeitnah mitgeteilt wurde.

6.

Gebührenschnlden, die nach Ziff. 1-5 entstanden sind, deren Grundlage aber nachträglich entfallen, werden erstattet.

§ 4

Bemessung der Gebühren

1.

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis.

2.

Soweit das Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen und sonstigen Interesse der Beteiligten zu bemessen, wenn nicht in höherrangigen Rechtsquellen etwas anderes geregelt ist.

3.

Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise bevor die Amtshandlung beendet ist, kann eine Mindestgebühr angesetzt oder die Gebühr erlassen werden. Dabei ist der Aufwand der bisherigen Bearbeitung der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen. Das gleiche gilt für die Inanspruchnahme der Kammer und die entstandenen Auslagen.

4.

Gebühren und Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung durch die Handwerkskammer nicht entstanden wären, dürfen nicht erhoben werden.

§ 5

Rechtsmittel

Für die Rechtsmittelverfahren gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

§ 6

Stundung, Niederschlagung, Erlass

1. Stundung

Die Handwerkskammer kann Gebühren und Auslagen stunden, wenn die Einziehung für den Schuldner eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Eine Stundung kann auch mit einer Ratenzahlungsabrede kombiniert werden, wenn nach Prüfung des Einzelfalls eine Ratenzahlung für den Schuldner zumutbar und weniger gefährdend erscheint. Eine Stundung wird nur auf einen begründeten schriftlichen Antrag gewährt. Eine Ratenzahlung ist schriftlich höchstens für 3 Raten und höchstens für 6 Monate zu vereinbaren. Bei jedem Zahlungsverzug wird der Gesamtbetrag sofort fällig und kann ohne weitere Mahnung vollstreckt.

2. Niederschlagung

Die Handwerkskammer kann Gebühren und Auslagen niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder, wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Eine Niederschlagung kann auch teilweise erfolgen, wenn nur für einen Teil die Einziehung erfolgsversprechend ist.

3. Erlass

Die Handwerkskammer kann Gebühren und Auslagen erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalls für den Anspruchsgegner eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Gleiches gilt auch für die Erstattung oder Anrechnung von schon geleisteten Beträgen und für die Freigabe von noch benötigten Sicherheiten. Ein Erlass kann auch teilweise erfolgen, wenn nur für einen Teil die Voraussetzungen der unzumutbaren Härte vorliegen.

§ 7

Fälligkeit, Verjährung

1.

Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe an den Schuldner fällig, die Handwerkskammer keinen späteren Zeitpunkt bestimmt. Der Fälligkeitszeitpunkt ist unabhängig von Zahlungen anderer (z.B. BAFöG-Amt oder Arbeitgeber)

2.

Urkunden und sonstige Schriftstücke können bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder per Nachnahme übersandt werden.

3.

Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz (LGebG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Anfechtung der Gebührenentscheidung

1.

Die Gebührenentscheidung kann zusammen mit der Hauptsache oder selbständig angefochten werden.

2.

Bei Streitigkeiten wegen der Entrichtung von Gebühren oder Auslagen steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs nach den gesetzlichen Bestimmungen und den im Bescheid enthaltenen Voraussetzungen zu. Über den Widerspruch entscheidet die Handwerkskammer. Gegen den Widerspruchsbescheid ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 9

Mahnung, Beitreibung

1.

Nicht zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlte Gebühren und Auslagen werden mit einer Zahlungsfrist angemahnt. Es werden Mahngebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Rheinhessen erhoben.

2.

Wird der geschuldete Betrag trotz Mahnung nicht gezahlt, so wird er durch die zuständigen Vollstreckungsbehörden der Kommunen nach den für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften im Wege der Amtshilfe

beigetrieben. Die Amtshilfe löst die Gebühr für ein Amtshilfeersuchen aus dem Gebührenverzeichnis aus. Die Handwerkskammer kann alle Varianten der Vollstreckung ausschöpfen.

3.

Verläuft die Beitreibung über die Amtsvollstreckung fruchtlos, so ist die Handwerkskammer Rheinhessen berechtigt, die Rückstände an Gebühren und Auslagen auch im Wege des Inkassoverfahrens geltend zu machen. Die Auslagen für das zusätzlichen Inkassoverfahren (z.B. Ermittlung neue Adresse, weitere Anschreiben, und ähnliche Inkassohandlungen) nach der Amtsvollstreckung hat der Gebühren- oder Auslagenschuldner in voller Höhe zu tragen.

4.

Auf die Beitreibung von Kleinbeträgen bis 50 € kann nach billigem Ermessen verzichtet werden, wenn der Aufwand der Beitreibung den Ertrag übersteigen würde.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach Genehmigung und Bekanntmachung gemäß Regelungen der Satzung der Handwerkskammer Rheinhessen und der HWO sofort in Kraft.

HANDWERKSKAMMER RHEINHESSEN

gez. Hans-Jörg Friese

gez. Anja Obermann



**Gebührenverzeichnis der
Handwerkskammer Rheinhesse**

Gebühren für Handwerksrolle/Servicecenter

Lfd. Nr.	Beschreibung	Gebühren in EURO
1	Gebühr für Eintragung in die Handwerksrolle, für Eintragung in das Verzeichnis der zulassungspflichtigen Handwerke und für Eintragung in das Verzeichnis der Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes, einschließlich der Ausstellung einer Handwerkskarte/Gewerbekarte <ul style="list-style-type: none"> • Einzelunternehmen • Juristische Personen und Personengesellschaften 	200 300
2	Eintragung von Amts wegen, neben der Eintragungsgebühr	100
2a	Gebühr für Betriebsleiterwechsel/ Geschäftsführerwechsel/ Adressänderung Rollenadresse	50
3	Ersatzausfertigung der Handwerkskarte/Gewerbekarte oder Neuausfertigung aufgrund einer Zusatzeintragung bzw. Änderung einer Eintragung	20
4	Ausübungsberechtigung gemäß § 7a Handwerksordnung <ul style="list-style-type: none"> • unbeschränkt • beschränkt 	800 600
5	Ausübungsberechtigung gemäß § 7b, 7a der Handwerksordnung	800
6	Ausnahmebewilligung gemäß § 8 Handwerksordnung <ul style="list-style-type: none"> • unbeschränkt und unbefristet • unbeschränkt und befristet • beschränkt und unbefristet • beschränkt und befristet 	950 800 800 600
7	Ausnahmebewilligung gemäß § 9 Abs. 1 Handwerksordnung	800
8	Organisation von Sachkunde-/Fertigkeitsprüfungen bei Verfahren nach §§ 7a und 8 Handwerksordnung	100

Handwerkskammer Rheinhesse
 Datum: 13. Juli 2015
 Lfd. Nr.:
 Seitenzahl:

9	Zurückweisung von Anträgen gemäß §§ 7a, 7b, 8 und 9 Abs.1 Handwerksordnung	
10	Anzeigeverfahren gemäß § 7ff. EU/EWR-Handwerk-Verordnung <ul style="list-style-type: none"> • ohne Nachprüfungen der Berufsqualifikation • bei Nachprüfungen der Berufsqualifikation 	15 100
11	EU-Bescheinigung	50
12	Überlassung von Adressen (aus der Handwerksdatenbank) an Dritte <ul style="list-style-type: none"> • Grundbetrag • pro Datensatz 	25 0,5
13	Durchführung des Verfahrens zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen (Erstbestellung inklusive Rundstempel)	300
14	Gebühr für Wiederbestellung zum Sachverständigen	200
15	Ersatzausfertigung von Sachverständigenausweis bzw. Sachverständigen- Rundstempel	100
16	Durchführung des Widerspruchverfahrens in Handwerksrollen-, Beitrags- und Rechtsangelegenheiten mit Erlass eines Widerspruchbescheids nach § 15Abs.4 Landesgebührengesetz	150

Gebühren für Ausbildung

Lfd. Nr.	Beschreibung	Gebühren in EURO	
17	Eintragung in die Lehrlingsrolle <ul style="list-style-type: none"> • bei Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses wenn der Vertrag ohne Beanstandungen eingetragen werden kann und der Lehrvertrag online genutzt wird • bei Anmeldung mehr als 2 Wochen weniger als 4 Wochen nach Beginn oder wenn es Korrekturbedarf gibt und der Lehrvertrag Online genutzt wird • bei Anmeldung mehr als 4 Wochen nach Beginn oder wenn nicht der Lehrvertrag online genutzt wird • Nachtrag zum Berufsausbildungsvertrag 	0 *	60 **
		60 *	100 **
		90 *	120 **
		30 *	60 **
18	Betreuung eines Umschulungsverhältnisses	30 *	60 **
19	Eintragung eines EQJ-Vertrages und Ausstellung des Kammerzertifikats für Qualifizierungsbausteine	30 *	60 **
20	Ausstellung einer Bescheinigung über Berufsausbildungs-, Weiterbildungs- und Umschulungszeiten	30	
21	Zuerkennung der fachlichen Eignung in Ausnahmefällen	100	
22	entfällt		
23	Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren nach dem BQFG auf der Ebene der Berufe mit Gesellen- oder Abschlussprüfung als Referenzqualifikation (§ 40a HwO-Neu) - Gebühr für die inhaltliche Prüfung auf Gleichwertigkeit mit einer Referenzqualifikation auf der Grundlage einer Gesellen- oder Abschlussprüfung	100 bis 600	

	- Prüfung der Gleichwertigkeit auf Grund bilateraler Abkommen (gilt i.d.R für Österreich und Frankreich) und Prüfung nach dem Bundesvertriebenengesetz - Kompetenzfeststellungsverfahren	100 Auslagene, 150	
24	Durchführung des Widerspruchverfahrens in Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten mit Erlass eines Widerspruchsbescheids nach § 15 Abs. 4 Landesgebührengesetz		
25	Zwischenprüfungen/ GP1		
	• auf Grund eines Berufsausbildungsverhältnisses	180*	300**
26	• auf Grund eines Umschulungsverhältnisses	180*	300**
	Gesellenprüfung/ Abschlussprüfung/ gestreckte Prüfung Teil II bzw. erste Abschlussprüfung bei Stufenausbildung auf Grund eines Berufsausbildungsverhältnisses und Umschulungsverhältnisses		
	• Gesamtprüfung	350*	500**
	• Fertigkeitprüfung	200*	300**
	• Kenntnisprüfung	150*	200**
27	Zulassung zur Externenprüfung Zulassungsgebühr zusätzlich zu den Gebühren 25**/26**	100	
28	Ersatzausfertigung eines Gesellen-/Abschlusszeugnisses bzw. Zeugnis der ersten Abschlussprüfung bei Stufenausbildung	35	
29	Ausfertigung des Berufsbildungspasses	10	
<p>* Gebühren von Betrieben, die bei der Handwerkskammer Rheinhessen in die Handwerksrolle, der Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sind.</p> <p>** Gebühren von anderen Ausbildungsstätten, die nicht Mitglied der Handwerkskammer Rheinhessen sind.</p>			

Gebühren für Meisterprüfung

Lfd. Nr.	Beschreibung	Gebühren in €
30	Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung	50
31	Abnahme einer Prüfung <ul style="list-style-type: none"> • praktische Prüfung (Teil I) • Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II) • Prüfung der wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse (Teil III) • Prüfung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (Teil IV) 	500 300 200 200
32	Werkstattbenutzungsgebühr für praktische Prüfungen	20- 60 pro Tag
33	Gebühr für die Befreiung von Meisterprüfungsteilen pro Teil der Befreiung, wenn kein pauschaler Befreiungstatbestand gegeben ist	50
34	Abnahme einer Prüfung im Hörakustikerhandwerk <ul style="list-style-type: none"> • Gesamte praktische Prüfung (Teil I) <ul style="list-style-type: none"> - Nur Meisterprüfungsarbeit - Nur Arbeitsproben • Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II) • Prüfung der wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse (Teil III) • Prüfung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnissen (Teil IV) 	770 500 400 400 200 200
35	Ersatzausfertigung des Meisterprüfungszeugnisses	35
36	Ausfertigung des Meisterbriefes	50
37	Bescheinigung über das Bestehen der Meisterprüfung	25
37a	Bescheinigung der Gleichwertigkeit Bachelor Professionell	35
38	Rücktritt von der Meisterprüfung	1/4 der Prüfungsgebühr pro Teil der MP mindestens aber 50 €

39	Durchführung von Meistervorbereitungskursen <ul style="list-style-type: none"> • theoretische Kurse • Werkstattkurse ohne Material • Materialkosten 	5/h- 2 5/h- 20 Nach Aufwa.
40	Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren nach dem BQFG auf der Ebene einer Meisterprüfung als Referenzqualifikation (§ 50b HwO/ 51e HWO) <ul style="list-style-type: none"> • Gebühr für die inhaltliche Prüfung auf Gleichwertigkeit mit einer Referenzqualifikation auf der Grundlage einer Meisterprüfung • Prüfung der Gleichwertigkeit auf Grund bilateraler Abkommen (gilt i.d.R für Österreich und Frankreich) und Prüfung nach dem Bundesvertriebenengesetz • Kompetenzfeststellungsverfahren 	100 - 600 100 Auslagenersatz
41	Durchführung des Widerspruchverfahrens in Meisterprüfungs- und Weiterbildungsangelegenheiten mit Erlass eines Widerspruchbescheids nach § 15 Abs. 4 Landesgebührengesetz	150
* Die Gebühren für den Besuch von Meistervorbereitungskursen werden nach der Höhe der Aufwendungen und der Anzahl der Teilnehmer berechnet und jährlich durch die Vollversammlung beschlossen.		

Gebühren für die überbetriebliche Lehrgangsunterweisung

Lfd. Nr.	Beschreibung	Gebühren in EURO	
42	Zuzahlung zu überbetrieblichen Ausbildungslehrgängen (vom Betrieb zusätzlich zur Förderung durch Bund und Land zu leisten) pro Auszubildendem/ pro Woche * - Grundkurse - Fachkurse	200**	400***
		220**	440***
42 a	Unentschuldigtes Fehlen bei überbetrieblichen Lehrgängen (auch an einzelnen Tagen), wenn kein Förderabruf möglich ist, zusätzlich zur Zuzahlung aus Nr. 42	200	
43	Durchführung des Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten der Berufsbildungszentren mit Erlass eines Widerspruchsbescheids nach § 15 Abs 4 Landesgebührengesetz	150	
* ab 2021 nur für Betriebe, die dem ULU-Umlagebeitrag nicht unterliegen und an keinem SOKA-Verfahren beteiligt sind.			
** Gebühren von Betrieben, die bei der Handwerkskammer Rheinhessen in die Handwerksrolle, der Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sind.			
*** Gebühren von anderen Ausbildungsstätten, die nicht Mitglied der Handwerkskammer Rheinhessen sind.			

Gebühren für Fortbildung

Lfd. Nr.	Beschreibung	Gebühren in €
44	Durchführung von Fortbildungskursen <ul style="list-style-type: none"> • theoretische Kurse • Werkstattkurse ohne Material • Materialkosten 	5/h - 20/h* 5/h - 20/h* Nach Aufwand
45	Rücktritt von Fortbildungskursen <ul style="list-style-type: none"> • Vor Lehrgangsbeginn • Während des Lehrgangs 	50 % der gesamten Kursgebühr 50 % der noch offenen Kursgebühren
46	Ersatzausfertigung Fortbildungszeugnis, Fortbildungsurkunde, Fortbildungszertifikat, Teilnahmeurkunde	35
48	Prüfung Betrieblicher Datenschutzbeauftragter	100
49	Prüfungen in fachlichen Fortbildungen <ul style="list-style-type: none"> • Fachmann/-frau für kaufmännische Betriebsführung • Geprüfter Betriebswirt nach HWO • AEVO/ Ausbildereignungsschein • Sonstige 	200 550 200 52 - 500
50	Durchführung des Widerspruchverfahrens in Fortbildungsangelegenheiten mit Erlass eines Widerspruchsbeseids nach § 15Abs.4 Landesgebührengesetz	150
51	entfällt	
* Die Gebühren für den Besuch von Fortbildungskursen werden nach der Höhe der Aufwendungen und der Anzahl der Teilnehmer berechnet.		

Allgemeine Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr	Beschreibung	Gebühren in EURO
52	Mahngebühren <ul style="list-style-type: none">• Für die zweite Mahnung• Für ein Amtshilfeersuchen	15 100
53	Beglaubigungen	5
53 a	Fotokopien pro Kopie	0,5
54	Durchführung des Widerspruchverfahrens in anderen Bereichen mit Erlass eines Widerspruchsbeseids nach § 15 Abs. 4 Landesgebührengesetz	150
55	Nachdruck Gebührenbescheid	5

Das Gebührenverzeichnis wurde verabschiedet durch den Beschluss der Vollversammlung vom ...

und genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau mit Datum vom

...